

Anlagepolitik zum Altersvorsorgekonto

Hintergrundinformationen zum Vorschlag der Verbraucherkommission Baden-Württemberg zur Einrichtung eines Altersvorsorgekontos

10. April 2013

Die Verbraucherkommission Baden-Württemberg hat sich bereits im Jahr 2010 für die Einrichtung eines Altersvorsorgekontos ausgesprochen¹. Mittlerweile wurde der Vorschlag von verschiedenen Akteuren aufgegriffen und wird breit diskutiert. Im Folgenden konkretisiert die Verbraucherkommission ihre Vorstellungen zum Modell des Vorsorgekontos.

Das Altersvorsorgekonto sollte als Anlagepolitik einen laufzeitabhängigen Mix aus risikoärmeren Anlagen, wie zum Beispiel SGB IV-konformen Anlagen, und risikoreicheren Aktien- und/oder Sachwertanlagen vorsehen, wobei letztere nur über passiv gemanagte Vehikel erworben werden sollten. D.h. es sollten nur Investments in weltweit breit streuende Fonds auf Basis marktgängiger Indices vorgenommen werden, damit die Kostenbelastung und Risiken, auch durch Managementfehler, gering bleiben. Beispielfür solche Anlagen sind weltweit breit streuende ETFs (Exchange Traded Index Funds/ Börsengehandelte Index-Fonds). Ältere Vorsorgesparer würden je nach Geeignetheit und Passung möglicherweise eher oder überwiegend in SGB IV-konforme Anlagen investieren, die derzeit ca. zwischen 1,5 und 1,8 Prozent Verzinsung erwirtschaften, in Abhängigkeit von der Laufzeit. Diese risikoärmere Anlagestrategie könnte auch eher risikoscheuen Vorsorgesparern angeboten werden, die nicht nur einen Kapitalerhalt, sondern auch eine, wenn auch geringe Mindestverzinsung ihrer Sparbeiträge anstreben.

Wer jedoch noch einen längeren Zeitraum bis zum Renteneintritt oder zusätzlich anderweitig vorgesorgt hat, könnte dagegen je nach Geeignetheit und Passung ca. ein Viertel oder ca. ein Drittel seines monatlichen Vorsorgesparbetrags in den genannten sachwertorientierten Anlagemix investieren. Die jeweils verbleibenden ca. drei Viertel oder zwei Drittel fließen dann in eine SGB IV-konforme Anlage und sorgen für den notwendigen Kapitalerhalt. Selbst unter der Annahme, dass sich die derzeit niedrige Verzinsung für SGB-konforme Anlagen nicht ändert, würde die Gesamtverzinsung einer solchen Anlage durch Kombination mit der chancenreicheren sachwertorientierten Anlage jedoch höher ausfallen (bei höherem Risiko). Je nach Anlagehorizont und Anlagemix sind damit Gesamtverzinsungen zwischen 2,5 und 3,5 Prozent denkbar, unter der Annahme, dass die aktuelle Zinsstruktur erhalten bleibt. Sofern sich die Zinsstruktur und die Zinshöhe ändert, sind Änderungen der Gesamtverzinsung – ggf. mit Zeitverzögerungen – zu erwarten. Eine steigende Verzinsung kann demnach zu einem Ansteigen der Gesamtverzinsung (vor Inflation) führen.

¹ [Stellungnahme](#) der Verbraucherkommission Baden-Württemberg "Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen im Bereich der geförderten Altersvorsorge" vom 23.06.2010

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Kapitalanlage und -verwaltung sind bei solchen Sätzen der Gesamtverzinsung bereits einkalkuliert. Sie liegen bei den genannten weltweit breit streuenden ETFs vergleichsweise niedrig. Als institutioneller Anleger könnte das Altersvorsorgekonto aber wohl noch einen Mengenrabatt aushandeln, so dass Kapitalanlagekosten von 0,2 bis 0,3 Prozent erreichbar scheinen. Die laufende Verwaltung der Konten sollte zum Selbstkostenpreis des Trägers erfolgen.

Kalkulation der Lebenserwartung / Rechtsform

Das Konto sollte – wenn auch organisatorisch getrennt² - in eine öffentlich-rechtliche Organisationsform eingebunden und an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) oder eine Unterorganisation angegliedert werden. Dann wäre es denkbar, mit dem angesparten Kapital zu Rentenbeginn zusätzliche Entgeltpunkte (neben den ggf. schon vorhandenen aus der gesetzlichen Rente) zu erwerben. Das angesparte Kapital müsste dann zum jeweils aktuellen Rentenwert in Entgeltpunkte umgewandelt werden. Dieses Modell liegt auch insofern nahe, als nach dem Vorschlag der Rentenversicherung Baden-Württemberg mit dem angesparten Kapital aus dem Altersvorsorgekonto auch der Rückkauf von Rentenabschlägen bei der Alters- und/ oder Erwerbsminderungsrente möglich sein soll. Bei der Erwerbsminderungsrente soll der finanzielle Aufwand für den Ausgleich der Abschläge ggf. sogar von allen Vorsorgesparern zu tragen sein. Insofern ist ohnehin eine enge Korrelation zum System der gesetzlichen Rentenversicherung gegeben.

De facto würde die Lebenserwartung bei der über das Altersvorsorgekonto angesparten Zusatzrente in diesem Fall analog der gesetzlichen Rente kalkuliert. Zugleich würde das seinerzeit bei Einführung der Riester-Rente angestrebte Ziel, die umlagefinanzierte gesetzliche Rente durch eine kapitalgedeckte zu ergänzen, unmittelbar erreicht: Schließlich wären die Mittel für die Zusatzrente als Einmalbeitrag einzubringen und weiterhin nach den Vorschriften des SGB IV anzulegen und zu verzinsen. Der Zinsertrag sollte zudem ausreichen, um eine jährliche Erhöhung dieser Zusatzrente zu finanzieren – und zwar im Idealfall in gleicher Höhe wie bei der gesetzlichen Rente. Ob dies zu erreichen ist, sollte vorab jedoch durch Simulationsrechnungen unter Einbeziehung der Lohnsteigerung bzw. der anrechenbaren Lohnsteigerung bei der DRV geprüft werden.

Hauptautoren: Univ.-Prof. Andreas Oehler, Jürgen Stellpflug

² Vgl. Ausarbeitung der wissenschaftlichen Dienste des deutschen Bundestags „Altersvorsorgekonto“ als Basisprodukt der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge“, WD 3 – 3000 – 284/ 12; WD 11-3000-159/12, S. 6